



HVBG

HVBG-Info 09/1986 vom 28.05.1986, S. 0622 - 0624, DOK 143.27/017-BSG

**Erstattung einer Urteilsrente - Besondere Härte (sinngemäße
Anwendung des § 50 SGB X) - BSG-Urteil vom 15.05.1985
- 5b/1 RJ 34/84**

Erstattung einer Urteilsrente - besondere Härte (sinngemäße
Anwendung des § 50 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 15.05.1985 - 5b/1 RJ 34/84 -
Das BSG hat mit Urteil vom 15.05.1985 - 5b/1 RJ 34/84 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Bei Prüfung des Anspruchs auf Erstattung einer sogenannten
"Urteilsrente" (Rente in Ausführung eines vom Berufungsgericht
aufgehobenen zusprechenden Urteils erster Instanz) ist zu
beachten, daß der Empfänger dieser Rente durch deren Erstattung
nicht auf ein unter dem Satz der Sozialhilfe liegendes
Lebensführungsniveau herabgedrückt werden darf (Anschluß an BSG
12.09.1984 - 4 RJ 79/83 - = SozR 1300 § 50 Nr. 6 = Breith. 1985,
885 = HV-INFO 4/1985, S. 17-26).

Orientierungssatz:

Erstattungsanspruch und Vertrauensschutz - Urteilsrente -
besondere Härte:

1. Dem § 50 Abs. 1 und 2 SGB X ist der Grundsatz zu entnehmen, daß
eine Erstattung von Leistungen, die - mit oder ohne
Leistungsbescheid - zu Unrecht erbracht worden sind, die
Beachtung des Vertrauensschutzes des Empfängers - sei es bei
Aufhebung des Leistungsbescheides (Abs. 1), sei es vor Erhebung
des Erstattungsanspruchs - voraussetzt.
2. Die Leistungen, die auf ein zusprechendes aber angefochtenes
Urteil der ersten Instanz hin gemäß § 154 Abs. 2 SGG erfolgen
und im sogenannten Ausführungsbescheid des Versicherungsträgers
der Höhe nach festgestellt werden, sind "ohne Verwaltungsakt"
im Sinne von § 50 Abs. 2 SGB X zu Unrecht erbracht.
3. Es erscheint geboten, die Frage der besonderen Härte
(SGB IV § 76 Abs. 2 Nr. 3) nicht erst beim Vollzug sondern
bereits bei der Erhebung des Erstattungsanspruchs zu prüfen und
zu entscheiden.

Fundstelle: Breithaupt 1986, S. 136-139